



KANTON
APPENZEL AUSSER RHODEN

EXPERTSuisse Steuerreferat 2016

10. November 2016

Ausgewählte Steuerthemen

Werner Nef

dipl. Steuerexperte

Leiter Kant. Steuerverwaltung Appenzell A. Rh.





Übersicht der Themen

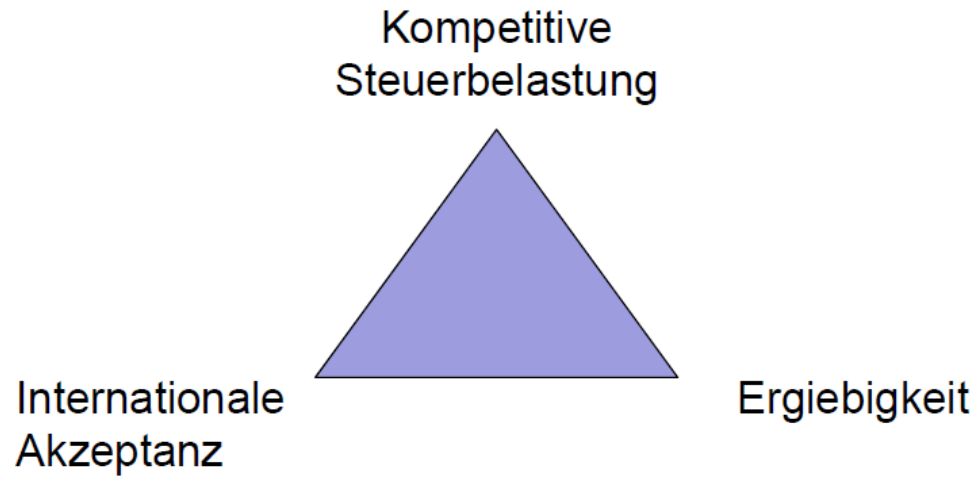
- Unternehmenssteuerreform III
 - Repetition der Ausgangslage und der Massnahmen
 - Aktuelle Arbeiten auf Bundesebene
 - Aktuelle Arbeiten auf Kantonsebene (Steuersätze)
 - Zeitplan für die Umsetzung im Kanton Appenzell Innerrhoden
- AIA und SIA – Neues vom Informationsaustausch
- Kreisschreiben Nr. 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. März 2014 – Fallbeispiele aus der Verwaltungspraxis



1) Unternehmenssteuerreform III

Ausgangslage (1)

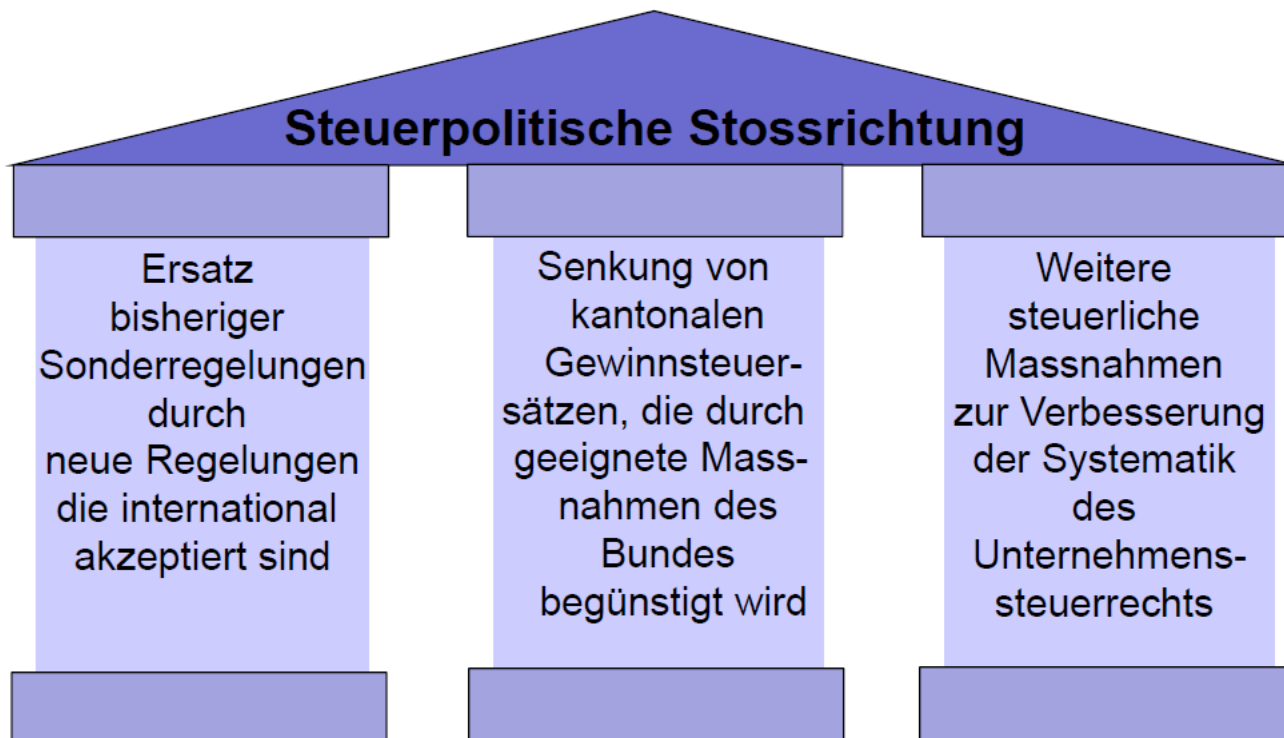
Ziele der Unternehmensbesteuerung





1) Unternehmenssteuerreform III

Ausgangslage (2)





1) Unternehmenssteuerreform III

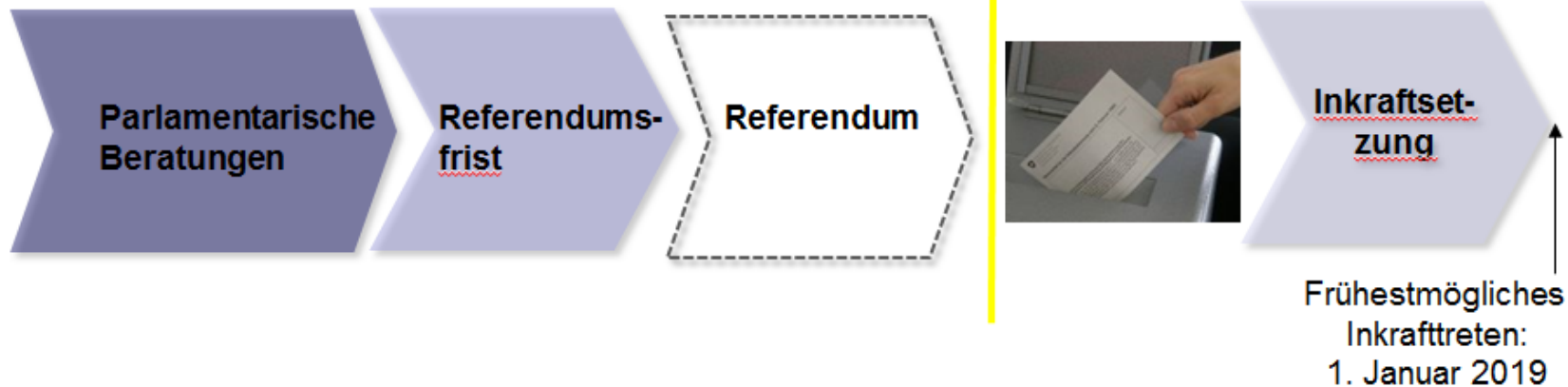
Ausgangslage (3)

Aktueller Stand

Verabschiedung
Parlament:
17. Juni 2016

Ablauf der
Referendumsfrist:
6. Oktober 2016

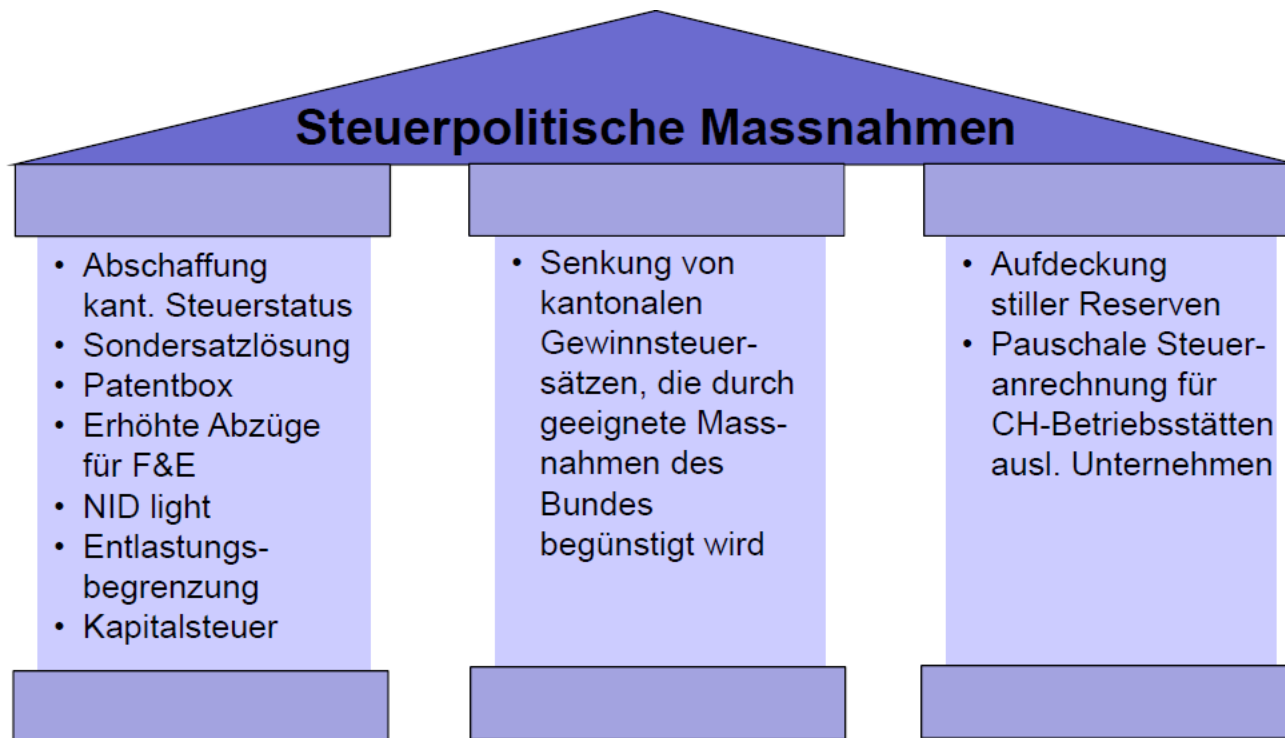
Abstimmungsdatum:
12. Februar 2017





1) Unternehmenssteuerreform III

Ausgangslage (4)





1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (1) – Patentbox

- Obligatorisch für die Kantone
- Für natürliche und juristische Personen
- Qualifizierende Immaterialgüterrechte
 - Patente und vergleichbare Rechte
- Residualmethode
- Modifizierter Nexusansatz
 - OECD-Standard
 - Konnex zwischen F&E-Kosten und Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten
- Höhe der Entlastung
 - In der Kompetenz der Kantone
 - Höchstens 90 Prozent



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (2) - Patentbox

Mögliche qualifizierende Immaterialgüterrechte gemäss OECD-Standard

1. Kategorie	2. Kategorie	3. Kategorie
Patente i.w.S.	Urheberrechtlich geschützte Software	Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU





1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (3) - Inputförderung

Eckwerte

- Fakultativ für die Kantone
- Für natürliche und juristische Personen
- F&E im Inland
- Höchstens 150%
- Definition von F&E in Verordnung



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (4) - Inputförderung

Beispiel: Mögliche Berechnung des F&E-Abzugs

Sachverhalt

Die Y AG betreibt eine Maschinenfabrik. Sie entwickelt neue Technologien und setzt diese erfolgreich in ihrer Produktion ein.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr weist sie einen Gewinn von CHF 2 Mio. aus. Die Forschungs- und Entwicklungskosten betragen CHF 0,5 Mio., wovon CHF 0,2 Mio. auf das Ausland entfallen

Annahme

Das kantonale Steuergesetz sieht einen **Zuschlag von 30%** auf den ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungskosten vor.



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (5) - Inputförderung

Steuerveranlagung*

Staats- und Gemeindesteuern:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung CHF 2,00 Mio.

./. Förderung F&E

30 % von CHF 0,3 Mio.

CHF 0,09 Mio.

steuerbarer Gewinn

CHF 1,91 Mio.

Direkte Bundessteuer:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung CHF 2,00 Mio.

steuerbarer Gewinn

CHF 2,00 Mio.

* Die Abzugsfähigkeit des Steueraufwands wird nicht berücksichtigt.



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (6) – NID

Eckwerte (1/2)

- Obligatorisch für den Bund, fakultativ für die Kantone
- Für juristische Personen
- Grundidee: Abzug für kalkulatorischen Zins auf Eigenkapital bei der Gewinnsteuer
- Begrenzt auf überdurchschnittliches Eigenkapital (Sicherheitseigenkapital)
- Kalkulatorischer Zinssatz = Rendite 10-jähriger Bundesanleihen



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (7) - NID

Eckwerte (2/2)

- Soweit Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen gegenüber Nahestehenden beruht, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden
- Bedingung im StHG: Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne im Privatvermögen erfolgt nach dem Teileinkünfteverfahren zu mindestens 60%



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (8) - NID

Berechnung Sicherheitseigenkapital

- Aufspaltung des Eigenkapitals in
 - Kerneigenkapital
 - Sicherheitseigenkapital

mittels risikogewichteter Eigenkapitalunterlegungssätze in
Bezug auf einzelne Aktiven



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (9) - NID

Berechnung Sicherheitseigenkapital

- Grundregel für Eigenkapitalunterlegungssätze Kreisschreiben Nr. 6 plus 25 Prozentpunkte
- Liquidität 0 %, konzerninterne Darlehen 15 %
- Steuersystematische Eigenkapitalunterlegungsätze von 100 % für:
 - Beteiligungen
 - Nicht betriebsnotwendige Aktiven
 - Unversteuert aufgedeckte stille Reserven
 - Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken würden



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (10) - Entlastungsobergrenze

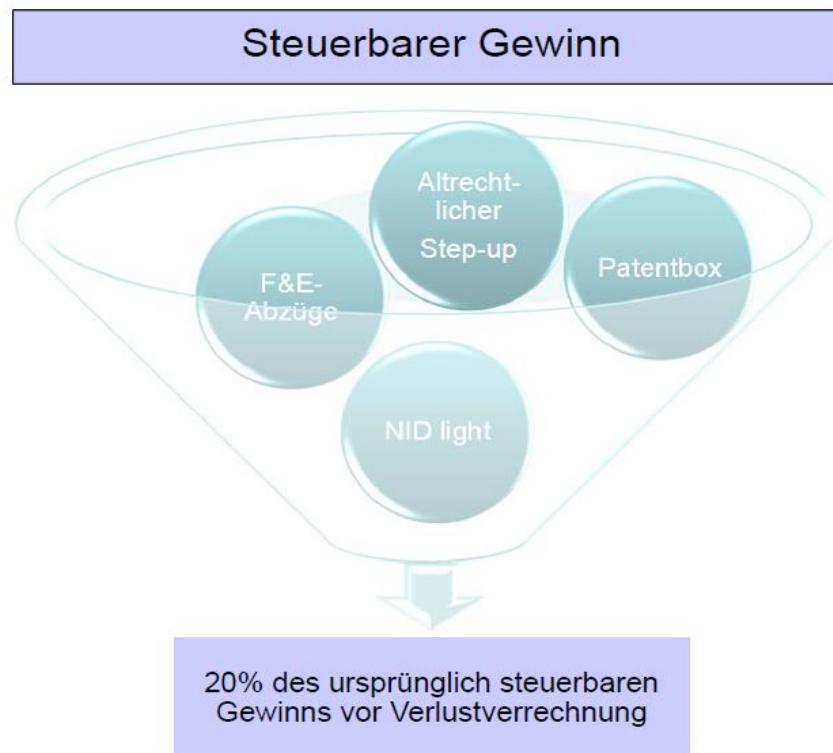
Eckwerte

- Obligatorisch für die Kantone
- Für juristische Personen
- Mindestens 20 Prozent
- Kantone können eine geringere Entlastung vorsehen



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (11) - Entlastungsobergrenze





1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (12) - Kapitalsteuer

- Fakultativ für die Kantone
- Für juristische Personen
- Reduzierte Bemessungsgrundlage für Eigenkapital, das auf
 - Beteiligungen,
 - Patente und vergleichbare Rechte sowie
 - Konzerninterne Darlehen entfällt
- Heutige Statusgesellschaften entrichten eine reduzierte Kapitalsteuer
- Korrespondiert mit den Sonderregelungen bei der Gewinnsteuer



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (13) – Kantonale Gewinnsteuersatzsenkung

- Nicht Gegenstand der USR III
- Hoheit (Kompetenz) der Kantone
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17.0% auf 21.2%



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (14) – Aufdeckung stiller Reserven

Eckwerte

- Obligatorisch für Bund und Kantone
- Für juristische Personen
- Steuerfreie Aufdeckung bei Zuzug
- Abschreibungen: ordentliche Abschreibungssätze / Goodwill innert 10 Jahren
- Steuerliche Abrechnung bei Wegzug



1) Unternehmenssteuerreform III

Massnahmen (15) – Aufdeckung stiller Reserven

Aufdeckung stiller Reserven einschliesslich Goodwill nur in der Steuerbilanz:

- Zuzug/Eintritt:
 - Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die CH
 - Beendigung der Steuerbefreiung
- Wegzug/Austritt:
 - Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland
 - Beginn Steuerbefreiung



1) Unternehmenssteuerreform III

Aktuelle Arbeiten auf Bundesebene (1) - Allgemein

- **Verordnungen**
 - Verordnung des Bundesrates zur Patentbox und zu F&E
 - Verordnung des EFD zum NID
 - Werden erst nach der Volksabstimmung vom 12. Feb. 2017 publiziert und in die Vernehmlassung geschickt.

- **Rahmenbedingungen**
 - Im Einklang mit dem Gesetz
 - Rechtsgleichheit (Verfassungsmässigkeit)
 - Internationale Akzeptanz



1) Unternehmenssteuerreform III

Aktuelle Arbeiten auf Bundesebene (2) - Patentbox

- 1. Kategorie – Patente
 - Qualifizieren Patente aller Länder für die Patentbox oder nur solche, welche in der Schweiz patentiert worden sind?
 - Genügt eine Patentanmeldung oder muss eine Verfügung vorliegen?
 - Patentähnliche Rechte – was fällt konkret darunter?



1) Unternehmenssteuerreform III

Aktuelle Arbeiten auf Bundesebene (3) - Patentbox

- 2. Kategorie – urheberrechtlich geschützte Software
 - Was für Software qualifiziert für die Patentbox?
 - Fallen Einnahmen aus Verkäufen unter Konzerngesellschaften auch in die Patentbox?
 - Fallen Einnahmen von Werbeplattformen auch darunter?



1) Unternehmenssteuerreform III

Aktuelle Arbeiten auf Bundesebene (4) - Patentbox

- 3. Kategorie – nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU
 - Ist dafür eine neue Zertifizierungsstelle notwendig?
 - Was kann künftig zertifiziert werden?
 - Oder ist ein Verfahren ohne eine neue Zertifizierungsstelle denkbar?



1) Unternehmenssteuerreform III

Aktuelle Arbeiten auf Kantonsebene (Steuersätze)

Sinkende Steuersätze		
	Satz aktuell in %*	Satz geplant (USTR III) in %
LU	12,32	
NW	12,66	12,66
OW	12,74	
AR	13,04	
AI	14,16	
ZG	14,60	12,00**
UR	15,01	
NE	15,61	15,60
GL	15,70	
SZ	15,72	
SH	16,04	12,00-12,50
TG	16,43	13,42
GR	16,68	
SG	17,40	15,00
AG	18,61	

FR	19,86	13,72
JU	20,66	
TI	20,67	16,00-17,00
BL	20,70	14,00
ZH	21,15	18,20
BE	21,64	16,37/17,69
VS	21,74	
SO	21,85	
VD	22,09	13,79
BS	22,17	13,00
GE	24,16	13,00

* Effektive Gewinnsteuersätze in den
Kantonshauptorten inklusive
Bundessteuer von 8,5 Prozent.

** Voraussichtlich der tiefste
kantonale Gewinnsteuersatz.

Quelle: pwc



1) Unternehmenssteuerreform III

Zeitplan für die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. (1)

- | | |
|--|----------------|
| ■ Ausarbeitung Grundfassung der Botschaft | bis 31.10.2016 |
| ■ Paraphierung Gesetzesänderung und Synopse | bis 31.12.2016 |
| ■ 1. Lesung in der Standeskommission | bis 31.01.2017 |
| ■ Abwarten der Abstimmung auf nationaler Ebene | bis 12.02.2017 |
| ■ 2. Lesung in der Standeskommission | bis 28.02.2017 |
| ■ Vernehmlassung | bis 31.05.2017 |



1) Unternehmenssteuerreform III

Zeitplan für die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. (2)

- | | |
|--|----------------|
| ■ 3. Lesung in der Standeskommission | bis 30.06.2017 |
| ■ Verabschiedung zu Handen des Grossen Rates | bis 31.08.2017 |
| ■ 1. Lesung im Grossen Rat | bis 31.10.2017 |
| ■ 2. Lesung im Grossen Rat | bis 31.12.2017 |
| ■ Behandlung an der Landsgemeinde 2018 | am 29.04.2018 |



2) AIA und SIA – Informationsaustausch

Ausgangslage

Die ESTV sowie alle weiteren Beteiligten gingen zu Beginn des Projektes AIA (gilt auch für FATCA) davon aus,

- dass die ESTV als Datendrehscheibe (keine Bearbeitung der Daten) funktionieren wird.
- dass die ESTV die Daten den Kantonen nach erfolgtem «Matching» weiterleiten darf.
- dass die ESTV in der Ausgestaltung der Lösung flexibel ist.



2) AIA und SIA – Informationsaustausch

Verlauf Lösungsdesign

Erster Lösungsentwurf für die Kantonsschnittstelle

- Die bei der ESTV eingehenden AIA-Meldungen werden nach Kantonen sortiert und den Kantonen zur Verfügung gestellt.
 - Aufgrund des US IRS Review (Onsite Visite) wurde dieser Lösungsentwurf verworfen, da dieser den geforderten Vorgaben nicht entspricht.

Zweiter Lösungsentwurf für die Kantonsschnittstelle

- Die Kantone müssen konkrete Abfragen stellen und die ESTV stellt bei Übereinstimmung die AIA-Meldungen den Kantonen zur Verfügung.
 - Aufgrund des OECD Review wurde dieser Lösungsentwurf verworfen, da dieser den geforderten Vorgaben nicht entspricht.

Gültiger Lösungsentwurf für die Kantonsschnittstelle bzw. das Abrufverfahren

- Die Kantone melden der ESTV die Sozialversicherungs- sowie die UID-Nummern.
- Die Kantone erhalten von der ESTV einen Katalog mit den für Sie bestimmten Meldungen.
- Die Kantone können im Abrufverfahren Ihre Meldungen abfragen.



2) AIA und SIA – Informationsaustausch

Aktueller Status mit OECD und IRS

OECD

- Der Bericht der OECD – aufgrund des Reviews – für die Schweiz wurde im September 2016 im Rahmen des Global Forum abschliessend behandelt und verabschiedet.
- In Bezug auf die Vorgaben (Variante «Abrufverfahren» für die Kantonsschnittstelle) der OECD, gibt es keinen Spielraum um diese zu verändern.

IRS

- Der Bericht der IRS – aufgrund des Reviews – für die Schweiz wurde noch nicht abschliessend behandelt und verabschiedet.

Fazit

Die Inhalte der Berichte von der OECD sowie US IRS sind deckungsgleich.



2) AIA und SIA – Informationsaustausch

OECD und IRS-Vorgaben

Die OECD sowie US IRS haben einen besonderen Wert auf die Datenherrschaft und den Datenlifecycle gelegt.

Die empfangenen Daten dürfen den Endanwendern nur konsultativ zur Verfügung gestellt werden, wenn folgende Bedingungen, unabhängig der politischen Strukturen, erfüllt sind:

- Die Daten dürfen nur durch die geprüfte Behörde (ESTV) gespeichert werden.
- Der Zugang zu den Daten darf nur durch die geprüfte Behörde (ESTV) verwaltet werden.
- Der Zugriff auf die Daten darf nur individuell vergeben werden. Die Anwender müssen entsprechend identifiziert, authentifiziert und autorisiert werden.
- Die Nachvollziehbarkeit muss vollumfänglich sichergestellt werden. Jede Abfrage (und die damit zusammenhängenden Manipulationen) wird in einem Log gespeichert.
- Jede Manipulation mit den Daten muss jederzeit auf eine bestimmte oder bestimmbare Person zugeordnet werden können (Abfrage, Ausdruck, etc.).



2) AIA und SIA – Informationsaustausch

OECD und IRS-Vorgaben

- Die Informationsquelle (Herkunft), die Identität der Anwender, die Abfragezeit und Datum müssen zwingend als Wasserzeichen auf jedem Dokument/Layout ersichtlich sein (Labeling). Ausgedruckte oder abgespeicherte Dokumente sind in der Verantwortung des jeweiligen Anwenders bzw. des Kantons.
- Jeder Missbrauch der Daten hat zur Folge, dass die Schweiz zwingend den Vorfall dem Partnerstaat und der OECD melden muss. Auch müssen die getroffenen Sanktionen bzw. Massnahmen kommuniziert werden.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Repetition des Kreisschreibens (1)

Ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG

- Die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte sowie das Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, gelten dann als ordnungsgemäss deklariert, wenn die steuerpflichtige Person **sie in der ersten Steuererklärung**, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen ist, deklariert.
- Ausserdem gelten die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte, welche **spontan** von der steuerpflichtigen Person nach Einreichung der Steuerklärung, aber spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung deklariert werden, ebenfalls noch als im Sinne von Artikel 23 VStG ordnungsgemäss deklariert.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Repetition des Kreisschreibens (2)

- Diese Regel findet jedoch keine Anwendung, wenn die steuerpflichtige Person der Steuerbehörde Einkommens- oder Vermögensbestandteile vorsätzlich oder in Hinterziehungsabsicht nicht deklariert hat und dieser Umstand durch die Steuerbehörden entdeckt worden ist.
- Die steuerpflichtige Person, welche die der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte gemäss den vorstehenden Ausführungen der zuständigen Steuerbehörde angibt, hat diese im Sinne von Artikel 23 VStG ordnungsgemäss deklariert. Unter dem Vorbehalt, dass die übrigen Voraussetzungen gemäss dem VStG und der Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer allesamt erfüllt sind, steht ihr ein Rückerstattungsanspruch zu.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Repetition des Kreisschreibens (3)

Nicht ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG

- Eine Deklaration von mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünften, die nicht den hievor erwähnten Voraussetzungen genügt, gilt nicht mehr als ordnungsgemäss. Demzufolge ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in solchen Fällen zu verweigern.
- Als nicht mehr ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Artikel 23 VStG gelten insbesondere folgende Sachverhalte:
 - Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Repetition des Kreisschreibens (4)

- Die Deklaration der mit der **Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften**. Rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörde (Schreibfehler, Deklaration von Nettoerträgen, Anpassung von geschäftsmässig nicht begründeten privaten Unkostenanteilen der Beteiligungsinhaber, Bewertungsdifferenzen etc.) führen noch nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf dem aufgerechneten Teilbetrag.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (1.1)

- G.A. ist Alleinaktionär der G.A. International AG mit Sitz in Brülisau AI. Die Unternehmung ist im Bereich der Beratung von Unternehmen auf der ganzen Welt tätig. G.A. wohnt im Ausland und hat mittlerweile das Rentenalter erreicht. Die Umsätze aus seiner Beratungstätigkeit sind mittlerweile gänzlich weggefallen und G.A. geniesst seinen Ruhestand.
- In der Bilanz der G.A. International AG sind nur noch wenige Positionen wie z.B. das üppige Bankkonto (CHF 100'000) und das Kontokorrentguthaben gegenüber dem Aktionär aufgeführt. Sämtliches Anlagevermögen ist abgeschrieben und die G.A. International AG ist weitestgehend inaktiv.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (1.2)

- Trotzdem realisiert die G.A. International AG jedes Jahr einen steuerbaren Gewinn von CHF 5'000 – CHF 7'000 (hauptsächlich infolge Zinserträgen auf dem Aktionärsguthaben).
- Im Jahr 2014 kauft die G.A. International AG ein neues Geschäftsfahrzeug für CHF 55'000 und fängt umgehend damit an, dieses mit dem regulären Satz von 40% p.a. abzuschreiben. Aufgrund dieses Abschreibers dreht das Geschäftsergebnis in den negativen Bereich und es resultiert ein entsprechender Verlust.
- Wie ist dieser Fall zu beurteilen?



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (1.3 - Lösungshinweis)

- *Aufrechnung der Abschreibung auf dem Fahrzeug in der G.A. International AG.*
- *Meldung an die ESTV betreffend Verrechnungssteuer (Achtung: Aktionär wohnt im Ausland, folglich ist die Hochrechnung auf 100% denkbar, sofern die Verrechnungssteuer nicht auf den Aktionär überwälzt werden kann).*



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (2.1)

- H.A. lässt seine Steuererklärung wie gewohnt von seinem Bruder J.A. ausfüllen. Der Bruder war viele Jahre als Buchhalter eines grossen Industriekonzerns tätig. H.A. ist Alleinaktionär der H.A. Bau AG. Diese besitzt er seit vielen Jahren und bezog immer ein Salär von CHF 120'000 – CHF 150'000 p.a., während er auf Dividendenausschüttungen stets verzichtete.
- Im Jahr 2014 beschloss H.A. erstmals eine Substanzdividende von CHF 40'000 zu beziehen. Dummerweise vergass H.A. dies seinem Bruder mitzuteilen, als dieser die Steuererklärung 2014 erstellte. So deklarierte J.A. für seinen Bruder ausschliesslich die Beteiligung an der H.A. Bau AG im Wertschriftenverzeichnis und gab an, dass diese im Jahr 2014 keine Erträge ergab.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (2.2)

- Die Kantonale Steuerverwaltung stellte bei der Prüfung des Wertschriftenverzeichnisses 2014 fest, dass entgegen der Deklaration von 0 Franken im Wertschriftenverzeichnis, eine Dividende von CHF 40'000 aus der Beteiligung H.A. Bau AG resultierte.
- Auch hatte der Treuhänder der H.A. Bau AG die Verrechnungssteuer von CHF 14'000 auf der erwähnten Dividende von CHF 40'000 pflichtbewusst an die ESTV abgeliefert, so dass die Dividende im nationalen EDV-System WVK verbucht war.
- Wie ist dieser Fall zu beurteilen?



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (2.3 - Lösungshinweis)

- *Die Dividende von CHF 40'000 wird durch die Kantonale Steuerverwaltung auf der B-Seite im Wertschriftenverzeichnis nachgetragen.*
- *Die Verrechnungssteuerrückerstattung in der Höhe von CHF 14'000 bleibt trotz gesetzeskonformer Besteuerung der Dividende verwehrt, da die Deklaration nicht spontan durch den Steuerpflichtigen bzw. seinen Vertreter vorgenommen wurde.*
- *Auch eine Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung blieb in diesem Fall erfolglos.*
- *Vgl. dazu BGE 2C_322/2016 vom 23. Mai 2016.*



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (2.4 - Lösungshinweis)

■ *BGE 2C_322/2016 vom 23. Mai 2016.*

Die bundesgerichtliche Praxis verlangt mit anderen Worten eine *spontane Erstmeldung* (im Rahmen der Steuererklärung) bzw. zumindest eine *spontane Nachmeldung*, die so rechtzeitig erfolgt, dass die bislang noch nicht deklarierte verrechnungssteuerbelastete Einkunft in der Veranlagungsverfügung auch tatsächlich noch berücksichtigt werden kann. *Ausschlussgründe* einer Rückerstattung bilden im Umkehrschluss etwa die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 130 Abs. 2 DBG bzw. Art. 46 Abs. 3 StHG), ebenso aber auch abklärende Massnahmen, welche die hierfür zuständige Behörde trifft, um zu erfahren, ob überhaupt verrechnungssteuerbelastete Einkünfte angefallen sind.



9) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (2.5 - Lösungshinweis)

■ *BGE 2C_322/2016 vom 23. Mai 2016.*

Im konkreten Fall deklarierte die GmbH die Ausrichtung der Dividende 2012 ordnungsgemäss mit Formular 110 und überwies die Verrechnungssteuer an die ESTV. Der Alleingesellschafter unterliess es aber, die empfangene Dividende in seinem Wertschriftenverzeichnis 2012 zu deklarieren. Im Jahr 2015 erkundigte das KStA/AG sich anlässlich der Veranlagung des Alleingesellschafters nach etwaigen Erträgen aus der Beteiligung. Der Steuerpflichtige meldete die eingegangene Dividende (erst) auf Aufforderung hin. Mit seiner Anfrage setzte das KStA/AG einen Ausschlussgrund. Eine spontane Nachmeldung war dadurch nicht mehr möglich. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Alleingesellschafters, der sich gegen die Verweigerung der Rückerstattung zur Wehr setzte, ist damit abzuweisen.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (3.1)

- K.A. ist Hauptaktionär der K.A. Beratungs-AG. Im Jahr 2014 kaufte die K.A. Beratungs-AG ein neues Geschäftsfahrzeug (Maserati) für den Hauptaktionär K.A. im Wert von CHF 150'000.
- Die K.A. Beratungs-AG verbuchte dieses korrekt in der Buchhaltung, rechnete K.A. einen Privatanteil (0.8% vom Kaufpreis pro Monat) auf und verbuchte des Weiteren sämtliche Kosten (Benzin, Unterhalt, Versicherung, Abschreibung) als geschäftsmässig begründeten Aufwand.
- Nun verfügt K.A. aber bereits über ein standesgemässes Geschäftsfahrzeug (Audi) in der Buchhaltung.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (3.2)

- Das bewog die Kantonale Steuerverwaltung die geschäftsmässige Begründetheit des Maserati zu verneinen. Auch konnte K.A. keinen triftigen Grund vorweisen, weshalb er für geschäftliche Belange neben dem Audi noch einen Maserati benötigen würde.
- Schlussendlich gab er zu, dass es sich beim Maserati um einen „funcar“ handelt und willigte ein, den Maserati im Folgejahr aus der Buchhaltung zu entfernen.
- Wie ist dieser Fall zu beurteilen?



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (3.3 - Lösungshinweis)

- *Die gesamten verbuchten Kosten für den Maserati sind im Jahr 2014 als nicht geschäftsmässig begründet aufzurechnen.*
- *Beim Aktionär K.A. erfolgt eine Aufrechnung einer geldwerten Leistung im Umfang der Aufrechnung in der K.A. Beratungs-AG.*
- *Der verbuchte Privatanteil wird ebenfalls rückabgewickelt und K.A. gutgeschrieben.*
- *Auf eine Meldung an die ESTV bezüglich Verrechnungssteuer wird in diesem konkreten Fall verzichtet, da die K.A. Beratungs-AG korrekterweise einen Privatanteil verbucht hatte. Somit handelt es sich aus der Sicht der Kantonalen Steuerverwaltung um eine Bewertungsfrage.*



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (4.1)

- L.A. ist Alleinaktionär der L.A. Consulting AG. L.A. arbeitet in erster Linie für verschiedene Konzerne als Geschäftsführer und Verwaltungsrat.
- Lediglich einige kleinere Mandate werden über die L.A. Consulting AG abgewickelt.
- Das Sekretariat führt die Tochter von L.A. an vier Vormittagen in der Woche. Die restliche Zeit ist das Sekretariat der L.A. Consulting AG nicht besetzt.
- Im Jahr 2014 kauft die L.A. Consulting AG ein Geschäftsfahrzeug für CHF 35'000 und schreibt dieses direkt auf 0 Franken ab.



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (4.2)

- Weitere Kosten im Zusammenhang mit diesem Geschäftsfahrzeug werden nicht verbucht.
- Die Kantonale Steuerverwaltung klärt diesen Sachverhalt näher ab und stellt fest, dass das besagte Fahrzeug seit dem Kauf im Jahr 2014 ununterbrochen auf die Tochter von L.A. eingelöst war.
- Auch konnte L.A. keinen triftigen Grund vorweisen, weshalb seine Teilzeit-Sekretärin über ein Geschäftsfahrzeug verfügen müsste.
- Wie ist dieser Fall zu beurteilen?



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (4.3 - Lösungshinweis)

- *Die Abschreibung von CHF 35'000 ist in der L.A. Consulting AG als nicht geschäftsmässig begründet aufzurechnen.*
- *Beim Aktionär L.A. erfolgt eine Aufrechnung einer geldwerten Leistung im Umfang der Aufrechnung in der L.A. Consulting AG*
- *Bei der Tochter von L.A. wird die Schenkung in der Höhe von CHF 35'000 besteuert.*
- *Meldung an die ESTV betreffend Verrechnungssteuer.*



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (5.1)

- M.A. ist Alleinaktionär der M.A. Schulungs-AG. M.A. feiert im Jahr 2014 seinen 60. Geburtstag. Diesen möchte er mit seinen Angehörigen und Freunden in einem schönen Hotel im Wallis feiern. Zu diesem Zweck bucht er 10 Doppelzimmer und ein grosses Festbankett.
- Pikanterweise gehört das Hotel seiner Schwester. Die Gesamtrechnung über CHF 25'000 verbucht M.A. in der M.A. Schulungs-AG als Kundenanlass.
- Wie ist dieser Fall zu beurteilen?



3) Kreisschreiben der ESTV Nr. 40

Fallbeispiele (5.2 - Lösungshinweis)

- *Die Kosten für das Geburtstagsfest von CHF 25'000 sind in der M.A. Schulungs-AG als nicht geschäftsmässig begründet aufzurechnen.*
- *Beim Aktionär M.A. erfolgt eine Aufrechnung einer geldwerten Leistung im Umfang der Aufrechnung in der M.A. Schulungs-AG.*
- *Meldung an die ESTV betreffend Verrechnungssteuer.*



Haben Sie Fragen, Bemerkungen, Anregungen?





KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontaktadresse:

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden
Werner Nef
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Telefon: 071 788 94 01

Telefax: 071 788 94 19

E-Mail: werner.nef@fd.ai.ch

www.ai.ch